



Die Deutsche Wehrmacht



Die Deutsche Wehrmacht

Herausgegeben vom Cigaretten-Bilderdienst Dresden=A.5
Copyright 1936 by Cigaretten-Bilderdienst Dresden=A.5 / Printed in Germany

Inhalt

Die Deutsche Wehrmacht

- A) Gesetze
- B) Was muß der Deutsche über den Eintritt in die Wehrmacht wissen?
- C) Farbige Darstellung der Fahnen und Uniformen der Wehrmacht

Das Heer

- A) Gliederung
- B) Vergleich der Stärke einiger europäischer Heere
- C) Besondere Eintrittsbestimmungen für das Heer
- D) Einiges über Laufbahnen

Die Kriegsmarine

- A) Gliederung
- B) Vergleich einiger neuzeitlicher Schiffe größerer Seemächte
- C) Besondere Bestimmungen über den Eintritt in die Kriegsmarine
- D) Einiges über Laufbahnen

Die Luftwaffe

- A) Entstehungsgeschichte. – Stand der fremden Luftrüstungen im Herbst 1936
- B) Aufgabe und Gliederung
- C) Einstellung und Ausbildung

Die nachfolgenden Ausführungen
beruhen auf den bis zum Tage der Drucklegung erschienenen neuesten Angaben und Bestimmungen;
sie sind jedoch lediglich als Anhalt zu werten.

dem Wehrpflichtsverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle. Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in das Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bzw. des Reichskriegsministers.

Wehrüberwachung: Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Zivilbehörden durchgeführt. In der Regel einmal jährlich werden die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreit werden. Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtsteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie der militärischen Disziplinarstrafgewalt bzw. dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die einschlägigen Vorschriften.

Übungen: Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Abchnitt III sagt:

Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten.

Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Zeitgerechte Entlassung: Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen: Soldaten nach Ablauf der für die aktive Dienstpflicht festgesetzten Zeit, Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung. — Der Reichskriegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, Soldaten auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

Ausscheiden von Rechts wegen: Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie auf Verlust der Wehrwürdigkeit, auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat oder auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt wurde.

Entlassung aus besonderen Gründen: Aus dem aktiven Wehrdienst müssen Soldaten entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß sie von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften, oder wenn sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden. — Sie können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, wenn sie die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen, wegen unehrenhafter Handlungen und, in begründeten Fällen, auch auf ihren Antrag. Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht. — Die Vorschriften über Entlassung aus besonderen Gründen finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes sinngemäß Anwendung.

Pflicht zur Geheimhaltung: Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

Politik in der Wehrmacht: Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich ruht ebenfalls. Der

Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie die Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht bedarf der Erlaubnis.

Heiratsurlaubnis: Die Angehörigen der Wehrmacht müssen zur Heirat die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten haben.

Nebenbeschäftigung, Vormundschaften und Ehrenämter: Soldaten und Wehrmachtsbeamte erhalten zum Betreiben eines Gewerbes und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung nur in begründeten Ausnahmefällen Genehmigung. Diese Vorschrift findet auf die zu Übungen usw. einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung. — Soldaten und Wehrmachtsbeamte können das Amt eines Vormundes usw. oder ehrenamtliche Tätigkeiten ablehnen. Zur Übernahme solcher Ämter ist Erlaubnis erforderlich, die aber nur aus zwingenden Gründen versagt werden darf.

Gebühnisse: Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebühnisse und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbefoldungsgesetz geregelt.

Rechtsweg: Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Erstere muß bei Verlust des Klagerrechts innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung des Reichskriegsministers angebracht sein. — Entscheidungen der militärischen Dienststellen über Dienstuntauglichkeit, Zurückstellungen, Entlassung, vorläufige Dienstenthebung und Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst sind für die Gerichte bindend.

Verföhrung: Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus durch den aktiven Wehrdienst bedingter Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt. — In allen übrigen Fällen wird die Verfürung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsverfürungsgesetz usw. geregelt.

Verabschiedung mit Uniform: Den aus der Wehrmacht Ausscheidenden kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtsteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen.

Ernennung zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes: Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden. — Offiziere und Wehrmachtsbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu den Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden. (Unteroffiziere s. „Heer“.)

Zivilangestellte in der Wehrmacht: Der Reichskriegsminister kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert.

Abchnitt IV und V geben Übergangs- und Schlufvorschriften, u. a. die Bestimmungen über die Übernahme der nach dem Wehrgesetz von 1921 angestellten Soldaten und in der Reichswehr angestellten Zivilpersonen sowie betr. Übernahme der Angehörigen der Landespolizei.

B) W

Die Ersatzwehrrichter, Wehrbeauftragten, Musterungsausschüsse und Bezugsstellen sind u. a.

Die an deren Dienststellen einsetzenden Beamten

Musikanten

Kreis der

Wer sein

wird best

an dem

für die

pflichtige,

zum Weh

müssen d

des Zuzu

pflichtiger

hierüber

nis einer

— Die R

krankte, R

Gestellung

treibende

Schifferm

Zur W

burtschein

nisse und

sellenprüfu

HJ.), zur

(Deutscher

Sende- ur

am Wehrf

Arbeitsdien

aktiven Di

bereits erf

Landespoli

Seefahrtsz

Besitz des

Führerschei

ollen außer

Wehrf

Dienstpfl

liegen. — W

suchung für

erachtet wur

zurückzustell

Wehrfähigk

bei Wehrun

pflicht, bei

dienst, bei

Taugli

„Taug

geht

B) Was muß der Deutsche über den Eintritt in die Wehrmacht wissen?

Die Wehrrasbehörden: Das Deutsche Reich ist für das Erfaswesen in Wehrras eingeteilt, von denen jeder eine Anzahl Wehrrasbezirke umfaßt. Die Wehrrasbezirke zerfallen wieder in Wehrbezirke, diese in Wehrmelbezirke. Letztere sind wieder in Musterungsbezirke eingeteilt. Die Musterungsbezirke entsprechen den Bezirken der Kreispolizeibehörden. Größere Kreispolizeibezirke sind u. U. für Musterungszwecke noch besonders untergeteilt.

Die Geschäfte im Wehrrasbezirk führt eine Wehrrasinspektion, an deren Spitze ein Wehrrasinspekteur im Generalrang steht. Die Erfasbehörde im Wehrbezirk heißt Wehrbezirkskommando mit einem Stabschef als Wehrbezirkskommandeur. Den Wehrmelbezirken stehen Wehrbezirksinspektoren vor.

Musterung: Die jeweils angesetzten Musterungstage und der Kreis der Bestellungspflichtigen werden öffentlich bekanntgegeben. Wer seiner Bestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird bestraft und zwangsweise vorgeführt. Der Dienstpflichtige ist an dem Ort der Bestellungspflichtig, an dem er zur Zeit des Stichtags für die Aufnahme der Personalblätter seinen Wohnsitz hatte. Dienstpflichtige, die vor der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechseln, müssen dies bei der polizeilichen Meldebehörde des Zugzugs und des Zugzugsortes innerhalb von drei Tagen melden. — Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Bestellung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Arztes einzureichen. — Die Versäumnis einer Bestellungsfrist entbindet nicht von der Bestellungspflicht. — Die Kreispolizeibehörde kann völlig Wehrrasuntaugliche (Geisteskrante, Krüppel) auf Grund eines amtärztlichen Zeugnisses von der Bestellung zur Musterung befreien. Auf Antrag können schiffahrtstreibende Dienstpflichtige statt auf die ordentliche Musterung auf die Schiffmusterung verwiesen werden.

Zur Musterung hat der Dienstpflichtige mitzubringen: 1. den Geburtschein, 2. einen Nachweis der Abstammung, 3. die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung), 4. Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ. (Marine-HJ.), zur SA. (Marine-SA.), zur SS., zum NSKK., zum DAB. (Deutscher Luftsportverband), zum DABD. (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst), 5. den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wassersport), 6. über Landhilfe, geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß), 7. über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits erfolgte Annahme als Freiwilliger in die Wehrmacht oder Landespolizei, 8. über den Besuch von Seefahrtsschulen und über Seefahrtszeiten. Ferner sind mitzubringen der Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA.-Sportabzeichens und Führerschein (z. B. Kraftfahrzeuge, Flugzeuge). — Brillenträger sollen außerdem das Brillentrezept vorlegen.

Wehrfähigkeit: Bei der Musterung wird festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen. — Wehrfähig ist, wer wehrwürdig ist, bei der ärztlichen Untersuchung für „tauglich 1“ oder „tauglich 2“ oder „bedingt tauglich“ erachtet wurde, nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt und nicht zurückzustellen ist. Demnach wird bei der Musterung entschieden: bei Wehrfähigkeit auf Heranziehung zur Aushebung für den Wehrdienst, bei Wehrraswürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht, bei Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehung zum Wehrdienst, bei einem Zurückstellungsgrund auf zeitliche Zurückstellung.

Tauglichkeit:

„Tauglich 1“ ist der Wehrpflichtige bei völliger körperlicher und geistiger Gesundheit und einer Mindestgröße von 1,60 m,

„tauglich 2“ bei einer Körpergröße von 1,54–1,60 m oder stärkeren Fehlern,

„bedingt tauglich“ bei Fehlern und Gebrechen, die zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, aber die Leistungsfähigkeit, wenn auch nicht erheblich, herabsetzen,

„zeitlich untauglich“ bei starkem Zurückbleiben in der körperlichen Entwicklung, bei noch verminderter Leistungsfähigkeit nach überstandener Krankheit oder beim Leiden an einer heilbaren Krankheit, sofern die Genesung nicht mit Sicherheit vor der Einberufung erwartet werden kann,

„beschränkt tauglich“ bei erheblichen körperlichen Fehlern und Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit zwar herabsetzen, jedoch eine dienstliche Verwendung noch zulassen,

„untauglich für Wehrdienst“ bei Fehlern oder nicht heilbaren Krankheiten, die nur für den Wehrdienst selbst untauglich machen, trotz vorhandener voller oder beschränkter beruflicher Verwendbarkeit,

„völlig untauglich“ bei hochgradigen geistigen oder körperlichen Fehlern und Gebrechen, die dauernd berufsunfähig machen oder nur unter besonderen Voraussetzungen eine beschränkte berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Muß zur Erreichung der vollen oder fast vollen Sehschärfe ein Augenglas getragen werden, so ist der Untersuchte als „Brillenträger“ zu bezeichnen.

Nach Körperbau und Körperform wird der Gemusterte noch als „schlankwüchsig“, „muskulär“, „runde Form“ gekennzeichnet.

Sonderbestimmungen für die einzelnen Wehrrasanteile siehe dort.

Freiwilliger Eintritt:

Für Freiwillige mit guten Leistungen ist die Verlängerung der Dienstzeit bis insgesamt 12 Jahre möglich. Die Anzahl dieser Langdienenden richtet sich nach dem vorliegenden Bedarf der Wehrmacht.

Für den Eintritt als Freiwilliger in die Wehrmacht kommen in der Regel nur Wehrpflichtige vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Frage. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters für den Eintritt im Herbst 1937 ist der 15. 10. 1937.

Freiwillige des Geburtsjahrganges 1913 und jüngere Geburtsjahrgänge müssen vor der Einstellung ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen. Sie werden behördlicherseits zum Arbeitsdienst eingezogen, nachdem ihre Annahme als Freiwillige bei einer Einheit der Wehrmacht erfolgt ist.

Bewerber aus den Geburtsjahrgängen 1917 bis 1919 bzw. 1920 werden nur dann eingestellt, wenn sie besonders geeignet sind und länger als zwei Jahre in der Wehrmacht dienen wollen. Von dieser Forderung zur Bereiterklärung für eine längere Dienstzeit darf nur bei solchen Bewerbern abgesehen werden, denen durch spätere Erfüllung ihrer Arbeits- und Wehrpflicht für ihre Berufsausbildung ein beträchtlicher Nachteil erwachsen würde.

Als weitere Voraussetzung für die Einstellung gilt, daß der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt, wehrwürdig ist,

tauglich 1 oder 2 für den Wehrdienst ist,

nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,

nicht Jude oder jüdischer Mischling ist,

gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten ist,

unverheiratet ist.

Größe im allgemeinen nicht unter 1,60 m.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Bewerber, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht eingestellt werden.

Vor der Meldung zum freiwilligen Eintritt haben bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde persönlich zu beantragen:

nicht gemusterte Bewerber: die Ausstellung eines Freiwilligenscheins zum Eintritt in den aktiven Wehrdienst.

(Zwecks Ausstellung des Freiwilligenscheins melden sich die noch nicht gemusterten Bewerber persönlich bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zur Anlegung des Wehrstammblaates.

Die Meldung zum freiwilligen Eintritt erfolgt dann grundsätzlich nur bei dem Truppen- (Marine-) Teil, bei dem der Bewerber eintreten möchte. Meldungen bei mehreren Truppenteilen ist unstatthaft.

Dem schriftlichen Einstellungsgeſuch ſind beizufügen:
Freiwilligenschein oder beglaubigter Wehrpaßauszug,
ein ſelbſtgeſchriebener Lebenslauf,
2 Paßbilder in bürgerlicher Kleidung, ohne Kopfbedeckung, nicht
in Uniform (Größe 3,7 x 5,2 cm).

Das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte. Dort ist auch ein Merkblatt für den Eintritt in den gewünschten Wehrmachtteil (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), das alles Wissenswerte enthält, kostenlos zu erhalten.

Nichtarische wehrfähige Dienstpflichtige können innerhalb von 2 Wochen nach dem Musterungstage dem „Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Wehrdienst“ einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst einreichen. Unterlassen sie die Einreichung während der vorgeschriebenen Frist, oder wird ihr Antrag vom Prüfungsausschuss abgelehnt, so werden sie der Ersatzreserve II überwiesen.

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. der Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht unfähigen Landwirts oder Gewerbetreibenden, wenn er die einzige und unentbehrliche Stütze des Betriebes ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der gefallen oder an Kriegsverwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 v. H. kriegsbeschädigt ist, wenn ohne Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der im Nachlasswege Grundbesitz oder einen Betrieb erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und seinen Besitz anders nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Leiter eines industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Betriebes, wenn ihm dessen Leitung erst im Jahr vor der Musterung im Nachlasswege zugefallen ist und der Betrieb anders nicht erhalten werden kann,
6. See- oder Binnenschifffahrt treibende Dienstpflichtige bis zur nächsten Schiffermusterung,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reisezeugnisses,
8. Dienstpflichtige, die durch Unterbrechung der Vorbereitung für einen Lebensberuf wegen Einziehung zum Wehrdienst bedeutende Nachteile erleiden würden,
9. Schüler einer Landwirtschafts- oder Handelsschule, einer Seefahrt-, Schiffsingenieur-, Seemaschinen- oder Schiffsbauschule während des Besuches dieser Anstalten,
10. katholische Theologiestudierende,
11. Dienstpflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten.

1. wenn Dienstpflichtige wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung, während oder nach einer Krankheit zeitlich untauglich sind,
2. in Fällen gerichtlicher Untersuchung wegen einer Handlung, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingten Strafe bedroht ist,
3. wenn gegen einen Nichtarier ein Verfahren des „Prüfungsausschusses“ für die Zulassung zum Wehrdienst eingeleitet ist.

Aushebung: Die Aushebung erfolgt durch den Wehrbezirkskommandeur nach Maßgabe des Erfasbedarfes. Bei der Musterung geäußerte Wünsche von Dienstpflichtigen auf Einstellung in einen bestimmten Wehrmachtteil, eine Waffengattung oder einen Truppenteil werden tunlichst berücksichtigt.

Nach Bearbeitung der Aushebungslisten usw. erhalten die Dienstpflichtigen schriftlich Bescheid. Die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen erhalten einen Einberufungsbefehl, die Überzähligen einen Bescheid über die Zuweisung zur Ersatzreserve I (Ersatzreserve-I-Schein).

[illegible]

Fahnen und Uniformen der Wehrmacht



Farbe	Waffengattungen usw.	Spiegel, Aufschläge usw.	Achselfstücke u. Klappen, Armelaufzeichen	Bemerkungen	Farbe	Waffengattungen usw.	Spiegel, Aufschläge usw.	Achselfstücke u. Klappen, Armelaufzeichen	Bemerkungen
	Generale			Generalleutnant einen, Generalmajor keinen Stern. - Alle Generale an Beinflecken breite rote Streifen. - Gelbe Knöpfe usw.		Nachrichtentruppe			 Brieftaubenmeister Funkermeister
	Generalsstab, Kriegsministerium			Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalstabs Kolbenstücker, an Beinflecken breite Karmesin-Streifen. E-Offiziere dieser Behörden: E-Uniform.		Kraftfahrtruppentruppen			 Unterwaffenmeister Panzer-Regimenter: nur Nr. A 2 Aufklärungs-Abteil. 2; EP 7 Trg., Pzabw., Abt. 7; K 3 Kraftfahrtruppen-Abt. 3; P 1 Panzerabwehr-Abt. 1; S 1 Kraftfahrtruppen-Sch.; S 2 Schützen-Regiment 2; V Kraftf.-Versuchsbataillon.
	Heeresverwaltung			Hauptfarbe Verwaltung grün. Zweite der Verwaltung durch Nebensachen verschieden, z. B. Ministerium: rot.		Kraftfahrtruppentruppen			Schwarze Dienst-Uniform nur Panzertruppen, außer Dienst auch diese feldgrau.
	Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere			Arzt Stab und Schlange, Veterinär nur Schlange. Unteroffiziere: Unterarzt (s. rechts).		Verschiedenes			E-Offiziere einschl. Arzte usw. tragen in der Regel hellrot vorgeschlagene Achsel mit Abz. (s. unten) der Dienststellen. Nur bei Ergänzungs-Einheiten Truppenfarben. - Bei Reservist-Offizieren ist Waffenfarbe grau unterlegt.
	Infanterie, MG-Bataillone			Wachtruppe Berlin, E 17 Ergänzungs-Bataillon 17, M 9 MG-Bataillon 9, S Infanterie-Schule, L Lehrbataillon.		Verschiedenes			L bei Nebeltruppen: Leuchtkegel. - Kraftfahrtruppen alte Waffenfarbe d. Kraftfahrtruppen. - Stabsabteilung.
	Jäger, Gebirgsjäger-Regimenter			Truppen-nachrichtendienst		Nützen			 Zahlmeister Feuerwerker Festungsbau- feldwebel Schürmeister
	Kavallerie, Kadefahrer			Unter-veterinär		General			 Waffenmeister Deeres- bergführer Armee- oberfeldw.
	Artillerie			R 1 Kadefahrer-Bataillon 1, S Kavallerie-Schule, gelbe VII Remonteschule VII.		Uffz. u. Mannsch., hier Inf.			
	Pioniere			HV Heeresverwaltung, FS Feuerwerferschule, Fp Festungspioniertorps, Fz Feldzeugmeisterlei usw., G 3* Gruppenkommando 3, KM Kriegsministerium, KSD Kriegsschule Dresden, * G 3, III usw. tragen E-Offiziere in Gelbmetall, Unteroffiziere usw. in Weiß. Rote III bei Unteroffizieren usw.: Wehrdienststellen.		Achself. d. Offiz. z. Gef., Anz.			 Abjuten-Abz. im Dienst (Generale Gold)
				R 1 Reitende-Abtlg., L Lehrregiment, S Schule, B 3 Beobachtgs.-Abteilung 3, BL Beobachtgs.-Lehrabteilung.		Abjuten-Abz. im Dienst			 D 2 2. Panzerdivision, Pz Panzerkorps, SS Heeresportschule, US Unteroffizierschule, WS Waffenmeisterchule, I (Weißmetall) Landwehr-Offiziere, Wehrkreis I, III Generalkommando (Wehrkreis) III, Gekrüzte Kanonentorh: Waffenoffizier (Achself. hochrot: aktiv, hellrot: E).

¹⁾ Spiegelstücken sind beim Waffentod usw. bei allen Waffen mit deren Farbe unterlegt. Bei Bluse erscheint Waffenfarbe nur in den grau unterlegten Linien. ²⁾ Auf Bluse bei allen Waffen nur Nummer, kein Vorstöß. ³⁾ Aufschläge nur an Waffentod. ⁴⁾ Alle Fähnriche Portepee. Oberfähnriche usw. tragen, Säbel, Nütze wie Offiziere.

C) Besondere Eintrittsbestimmungen für das Heer.

Tauglichkeitsbestimmungen.

Kavallerie: Gewicht nicht über 65 kg. Größe möglichst von 1,60–1,72 m, schlankwüchsig.

Artillerie: kräftig, schlankwüchsig.

Pioniere: möglichst nicht unter 1,65 m, muskulär oder runde Körperform.

Nachrichtentruppen: möglichst nicht farbenschwach.

Kraftfahrtruppen: gute Sehkraft, gutes Hörvermögen, Nasenatmung ungehindert. Nur ausnahmsweise Brillenträger und Farbenschwache.

Freiwilliger Eintritt.

Einstellung von Freiwilligen erfolgt im Oktober.

Dienstzeit: 2 Jahre.

Wahl der Waffengattung – Infanterie (Schützenkompanie, Maschinengewehrkompanie, Infanteriegeschützkompanie, Panzerabwehrkompanie (motorisiert), Nachrichtenzug, Reiterzug), Kavallerie, Artillerie (leichte und schwere Artillerie, Beobachtungsabteilung), Nebeltruppe, Kraftfahrtruppe, Pioniere, Nachrichtentruppe, Kraftfahrtruppe, Fahrttruppe, Sanitätstruppe – ist dem Bewerber freigestellt. Er meldet sich bei dem Truppenteil (Bataillon, Kavallerieregiment, Abteilung), bei dem er eintreten möchte, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar, bei der Unteroffizierschule nur bis 30. November. Sind dem Bewerber die für ihn in Betracht kommenden Truppenteile nicht bekannt, so kann er sie beim zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt erfragen.

Bevorzugt eingestellt werden:

bei motorisierten Truppenteilen Bewerber, die bereits an einem Lehrgang einer Motorsportschule des NSKK teilgenommen haben oder sich zur Ableistung eines derartigen Lehrgangs vor dem Dienst Eintritt verpflichten, bei berittenen und bespannten Truppenteilen Bewerber, die den Reiterschein besitzen, bei Pionieren Bewerber, die Schiffer sind oder den Nachweis wasserportlicher Vorbildung erbringen können – soweit sie nicht der seemannischen Bevölkerung angehören oder Angehörige der Teno sind, bei Nachrichtenabteilungen oder Truppennachrichtenverbänden Bewerber, die den Nachweis von Kenntnissen im Aufnehmen von Morsezeichen erbringen.

D) Einiges über Laufbahnen.

Aktive Offiziere.

Das aktive Offizierkorps ergänzt sich aus Fahnenjunkern, ferner aus Soldaten, die aus der Truppe in die Offizierlaufbahn übernommen werden.

Die Einstellung als Fahnenjunker hat den Besitz des Reisezeugnisses einer höheren Schule zur Voraussetzung. Der Eintritt erfolgt im April jedes Jahres. Der Bewerber darf dann nicht älter als 24 Jahre sein.

Die Anmeldung hat im ersten Viertel des dem Eintrittsjahre vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen und ist an den Kommandeur des gewünschten Truppenteils zu richten. Meldung bei mehreren Truppenteilen ist unzulässig.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, das Reisezeugnis bzw. das letzte Schulzeugnis, die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung des Vaters oder des Vormunds zum Dienst innerhalb der gesamten Wehrmacht, ein selbst-

geschriebener Lebenslauf, der Nachweis der arischen Abstammung bis einschließlich Großeltern und die Angabe von drei Persönlichkeiten, bei denen Auskunft über den Bewerber und dessen Familie eingeholt werden kann.

Nach Prüfung des Besuches erhalten die Bewerber die Aufforderung zur Vorstellung beim Truppenteil und militärärztlicher Untersuchung. Diejenigen Bewerber, deren Einstellung nach der Gesamterfassung und nach dem Urteil des Truppenteils in Frage kommt, werden dann noch einer psychologischen Prüfung unterzogen, die für die endgültige Annahme mit entscheidend ist.

Abiturienten aus der Truppe können nach mindestens halbjähriger Dienstzeit als Fahnenjunker übernommen werden. Sie dürfen aber am Einstellungstage in das Heer nicht älter als 23½ Jahre gewesen sein.

Nichtabiturienten aus der Truppe können nach einjähriger Dienstzeit zum Fahnenjunker ernannt werden. Voraussetzungen für ihre Übernahme sind aber ganz überragende militärische Veranlagung und Leistung sowie die Gewähr, daß sie nach Erziehung und Berufsauffassung für das Offizierkorps voll geeignet sind. Außerdem dürfen solche Bewerber am 1. 4. des Jahres, in dem sie in die Offizierlaufbahn übernommen würden, im allgemeinen nicht älter als 22 Jahre sein.

Ausbildungsgang. Die Ausbildung zum Offizier erfolgt während zweier Jahre in der Front, auf Kriegsschulen und in Sonderlehrgängen der eigenen Waffe (Infanterieschule, Artillerieschule usw.).

Die Befoldung reicht bei sparsamer Lebensführung von vornherein aus. Zulagen sind also nicht notwendig, indessen muß ein Zuschuß von 700–800 RM. für die erste Offiziersausrüstung durch Kateneinzahlung auf ein Sparkonto sichergestellt werden.

Die Beförderung zum Leutnant ist abhängig vom Bestehen der Offizierprüfung und der Wahl zum Offizier durch das Offizierkorps des Regiments, in dem der Fähnrich dient.

Sanitäts-offiziere.

Die Eintrittsbedingungen usw. sind etwa die gleichen wie bei den Offizieren. Die Ausbildung erfolgt zunächst bei der Infanterie, dann folgt das medizinische Studium, im allgemeinen von der militärärztlichen Akademie aus an der Universität in Berlin. Die Prüfungen sind die gleichen wie sonst beim medizinischen Studium. Während der Hochschulerien wird die militärische und heeresärztliche Ausbildung fortgesetzt. Die Beförderung zum Assistenzarzt erfolgt nach vollem Abschluß des Studiums und Wahl. – Der Werdegang der Veterinär-offizieranwärter ist ähnlich. Sie studieren von der veterinärärztlichen Akademie aus in Hannover.

Offiziere (W.).

Die technischen Offiziere (W. = Waffens-offiziere) ergänzen sich aus besonders qualifizierten Feuerwerkern.

Wehrmachtsbeamte.

Höhere Militärbeamte, wie Intendanten, Richter und Baubeamte, durchlaufen die gleiche Ausbildung wie die entsprechenden Beamten der Zivilverwaltung.

Truppeningenieure (für die Unterhaltung der Kraftfahrzeuge) müssen Diplomingenieure sein, praktisch im Kraftwagenbau gearbeitet haben und die Eignung zum Offizier des Beurlaubtenstandes besitzen.

Die übrigen Wehrmachtsbeamten ergänzen sich 1. aus Freiwilligen, welche mindestens die Primareife einer höheren Lehranstalt besitzen, 2. aus Offizieren, die aus ihrem Dienstverhältnis als Offizier entlassen, aber für den Heeresbeamtendienst noch verwendbar sind, 3. aus Versorgungsanwärtern, die zu Heeresbeamten tauglich, entweder Primareife besitzen oder die Abschlußprüfung II der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft bestanden haben.

Die
pflegun
amts die
zusammen
Frei
Waffe au
im Verm

Offiziere

Das
Offiziere

Der V

der als S

Schulbild

jeder Weis

Offizie

offizierann

heiten, 2.

die Abschu

stellung ab

gungsanwi

abfindung

alten Arme

Werde

Dienstzeit z

ersten Jahre

abzuleisten.

teil abgelei

hat. Am E

zum Untero

jene zum Fe

ist die Offizi

auf einem U

durch Lehrg

(durch Offiz

derung zum

Bei Mid

Wehrkreisto

werden. – II

Jeder R

Offizier verp

zwei weitere

Für Fre

mehr für die

mungen: Die

1900–1909,

30. 9. 1937 d

abgeleistet ha

bei Beendigu

zungseinheit

pflchten, begi

nen Einstellu

Ehemali

Heeres, ebe

des Reichshe

neuen Heeres

weisen.

Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger Dienstzeit am und nach dem 1. 4. 1935 aus dem Dienst ausgeschieden sind, können bei vorgelegtem ohne weiteres zum Offizier des Beurlaubtstandes zwölftägiger Dienstzeit entlassen werden, können noch Reserveoffizier werden, wenn sie nicht älter als 45 Jahre, voll geeignet und dem sie stehenden Offizierkorps durch eine Übung bekannt geworden sind. Auch die in den drei letzten Absätzen genannten müssen sich zu zwei Übungen nach Ernennung zum Reserveoffizier verpflichten. Bei Förderung zu Oberleutnant und Hauptleuten der Reserve und der Landwehr sind von der Ableistung besonderer Beförderungsübungen abhängig. Der Vorschlag zum Oberleutnant darf nicht vor Vollendung des 30., der zum Hauptmann nicht vor Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgen. Die Liberalisierung eines Reserveoffiziers in das Landwehrverhältnis erfolgt, wenn er zur Verwendung in der Reserve nicht mehr geeignet ist, jedoch schließlich nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

Unteroffizierlaufbahnen.

Die Unteroffiziere des Heeres gehen aus geeigneten Streitmächten für die Unteroffizierslaufbahn hervor. Kandidaten können sich schon vor Eintritt in das Heer für sie melden und gleichzeitig die notwendigen Ausrüstung zu längerem dienen abgeben, der Übergang ist aber auch noch während der aktiven Dienstpflichtzeit selbst möglich. Bei Eignung werden die Kandidaten auf die Unteroffizierslaufbahn nach dem ersten dienstjahr Beförderung, vorausgesetzt, daß sie sich zum Weiterbleiben bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres verpflichtet haben. Nach Maßgabe der Leistung und der freien Stellen kann dann der Beförderung nach zwei dienstjahren Unteroffizier werden. Nach sechs Jahren Beförderung erfolgt die Beförderung zum Unterleutnant.

3ur Verbesserung zum Oberfeldwebel (Oberwachmeister) der Gruppe ist Voraussetzung das Bestehen der schriftlichen, mündlichen und praktischen „Eignungssprüfung zum Oberfeldwebel der Gruppe“. Die Interessirten können im allgemeinen 12 Jahre dienen. Nach Aufstehen erhalten sie Gehaltsklasse zur Erleichterung des Übergangs in einen bürgerlichen Beruf und den Zivilistenstand. Dieser gibt Anwartschaft auf Beamtenstellen im Reichs-, Landes- und Gemeindefeld sowie auf solche bei öffentlichen Körperschaften. An Stelle des Zivilistenstandes kann der Aufstehende auch die „Zulage zu den Übergangsgehältern“ wählen, die ihm den Übergang in einen freien Beruf erleichtert. Interessirte mit mindestens 18jähriger Dienstzeit haben Anspruch auf ein Aufgehalt. Interessirte Dienstzeit im 12jährigen Dienst im Beamtenverhältnis in Frage. Für besonders befähigte Interessirte ist auch Fortbildung zum Offizier möglich.

Stellen der Kaufleute des Frontunteroffiziers gibt es noch Sondere
Kaufbahnen für Unteroffiziere, wie als Feuerwerker, Wassermeister,
Münzmeister, Guntmeister, Ballmeister, im Sanitäts-, Aufsehlags- und
Festungsbaupersonal.
Über die Beförderung von Unteroffizieren, die nach 12-jähriger
Dienstzeit auscheiden, s. Offiziere des Zeurlaubsdienstes. — Unter
ähnlichen Voraussetzungen können die Auscheidenden auch Beamte
des Zeurlaubsdienstes werden. —
Zuerstings gehen Unteroffiziere nach besondern Bestimmungen
aus der Unteroffizierschule hervor.

Die Laufbahnen des Mittendienstes, Gablmeyer, Verpflegungs, Unterstützungs, Lager und Befehlungs amtsdienliches sind in der Verordnungs amtsdienliches (Einheits-) Laufbahn zusammengefaßt.

Freiwillige für die Einheitslaufbahn werden zunächst mit der Absicht ausgebildet. Bei Eignung erfolgt die Eingabe zur Ausbildung im Verwaltungsdienst durch den Leutnant.

Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Das Offiziercorps des Zentrallandwehres bildet die Offiziere der Reserve und der Landwehr. Der Weg zum Offizier des Zentrallandwehres steht jedem offen, der als Soldat gebient und sich bewährt hat. Abgeschlossene höhere Schulbildung ist nicht erforderlich, in denselben müssen die Landwärtter in der Regel zum Offizier geeignet sein und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Offiziere des Beurlaubtenstandes können werden: 1. Reserve-offizieramtmänner aus der aktiven Truppe oder den Ergänzungseinheiten, 2. aus dem Heer entlassene Versorgungsmänner, welche die Abschlußprüfungen mit Erfolg bestanden haben und deren Anstellung als Beamter zu erwarten steht, ferner geeignete Vorgesetzungsamtmänner, welche anfangs des Zivilistenfährdungs eine Kapitalschuldung erhalten, 3. ehemalige aktive und Reserveoffiziere der alten Armee und ehemalige aktive Offiziere des neuen Heeres.

Abordnung zum Aescoroff'schen Anwärter werden am Schluß der ersten Jahree abgetheilt. Diese Übungen werden im allgemeinen bei dem Anwärter abgetheilt, bei dem der Aescoroff'sche Anwärter aktiv gedient hat. Am Ende der I. Übung erfolgt bei Abordnung des Aescoroff'schen Anwärter zum Aescoroff'schen Anwärter der II. - nach Prüfung - zum Aescoroff'schen Anwärter der III. Übung. Die III. Übung ist die Aescoroff'sche Übung, die mit einem Sonderlehrgang von drei Wochen auf einem Übungsplatz beginnt. Bei entsprechenden Beurteilungen durch Lehrgang und Anwärter und nach erfolgter Aescoroff'scher (durch Aescoroff'sches Anwärter) erfolgt Aescoroff'scher Anwärter zum Aescoroff'schen Anwärter der Aescoroff'schen

Bei Nichtbefolgen einer Übung kann die mit Genehmigung des Abtheilungscommandos im nächsten Jahr, aber nur einmal, wiederholt werden. — II. und III. Übung können aneinandergereicht werden. Jeder Abtheilungscommandant muß sich vor Befehlsgabe zur

Zwei weitere Übungen von zusammen zehn Wochen dauern abzulisten.
Für die Freiwillingen der Ergänzungseinheiten gelten nunmehr für die Beförderung zum Reserveoffizier die folgenden Bestimmungen:
Die Freiwilligen der Jahrgänge 1900-1912, in Dienstjahren
1900-1909, können später Reserveoffiziere werden, wenn sie bis zum
30. 9. 1937 die Mannschafts- und Unterführer Ausbildung mit Erfolg
abgeleistet haben. Angehörige der jüngeren Jahrgänge müssen sich
bei Beendigung ihrer viermonatigen Auszubildung in einer Ergänzungs-
einheit zu weiterer, mindestens einjähriger Dienstzeit verpflichten,
beginnend an dem auf ihre Einstellung folgende allgemeine

aufgestellt.

Ähnliche attive und Reserveoffiziere des alten Reiches, ebenso vor längerer Zeit ausgeschiedene attive Offiziere des Reichsarmee, müssen ihre Eignung zum Reserveoffizier des neuen Reiches durch eine vierwöchige Übung (Ausbildung) nachweisen.

in Familie eingeholt werden. Die für-
ter als 23 1/2 Jahre
alten nach einjähriger
Voraussetzung
nach Erziehung und
nach Prüfung
sind. Außerdem
sind sie in die Offi-
zieren nicht älter als
entweder ist.
gischen Prüfung
des Zuspätkommen
in der Einstellung
in und militä-
rischer die Auf-
nahme der militä-
rischen Dienstver-
hältnisse, die in
der Familie einge-
hoben werden.